Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984 Ausgegeben am 20. August 1984 23. Stück

30. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung.

30.

Gesetz vom 4. Mai 1984, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1984)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976 und 11/1981 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 138 hat zu lauten:

„Bauoberbehörde

§ 138. (1) Die Bauoberbehörde besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter;
b) dem Landesamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor und dem Leiter des Gesundheitsamtes oder den von ihnen bestellten Vertretern;
c) drei Baufachmännern, die mit der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren vom Landeshauptmann bestellt werden.

(2) Ein nach Abs. 1 Punkt c bestelltes Mitglied und Ersatzmitglied der Bauoberbehörde ist vom Landeshauptmann abzuberufen:

a) wenn es die Staatsbürgerschaft verliert;
b) wenn es wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist;
c) wenn es voll oder beschränkt entmündigt worden ist oder ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt ist;
d) wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.

(3) Die Mitglieder der Bauoberbehörde sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Bauoberbehörde bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(4) Die Bauoberbehörde gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(5) Der Landeshauptmann oder der von ihm bestellte Vertreter führt den Vorsitz.

(6) Die Bauoberbehörde ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Landesamtsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter und wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende stimmt zuletzt. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beigetreten ist.

(8) Dem Landesamtsdirektor oder dem von ihm bestellten Vertreter obliegt es, die Bescheide der Bauoberbehörde zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Bauoberbehörde in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Landesamtsdirektor oder der von ihm bestellte Vertreter ein Mitglied der Bauoberbehörde beauftragen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Auf die bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet dieses Gesetz Anwendung.

Der Landeshauptmann: **Gratz**

Der Landesamtsdirektor: **Bandion**

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 3 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei